
S 15 RJ 337/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 337/99
Datum	26.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 164/01
Datum	26.02.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 26. April 2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1. geborene Kläger erlernte in der Zeit von September 1990 bis Juni 1993 den Beruf eines Maurers, erwarb am 29. Juni 1993 das entsprechende Prüfungszeugnis und war als solcher bis Dezember 1996 beschäftigt. Nach Einberufung zum Grundwehrdienst erlitt er am 13. Januar 1997 eine "Verhebung" und war bis April 1998 dienst- bzw. arbeitsunfähig. Seitdem war der Kläger unterbrochen durch eine nicht abgeschlossene Umschulung zum Einzelhandelskaufmann weiter arbeitslos und ist seit August 2000 als Kanalinspekteur beschäftigt.

Den am 24. Februar 1998 (formlos) gestellten Rentenantrag begründete er mit einer Verletzung der Lendenwirbelsäule seit Januar 1997.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â€œ der Befundbericht des Facharztes f r Orthop die Medizinalrat W â€œ vom Februar 1998, â€œ das Gutachten des Facharztes f r Chirurgie Dr. M â€œ vom 08. Juni 1998, welcher bei Nucleus pulposus-Hernie ohne Wurzelsyndrom L5/S1 ein aufgehobenes Leistungsverm gen als Maurer und ein vollschichtiges Leistungsverm gen f r mittelschwere k rperliche T tigkeiten im Wechsel der K rperhaltungen, ohne h ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne h ufiges B cken, Klettern oder Steigen und ohne Absturzgefahr bescheinigte, â€œ der Befundbericht der Fach rztin f r Allgemeinmedizin Dr. F â€œ vom 26. Juni 1998 sowie â€œ das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 30. M rz 1998, wonach Arbeitsf higkeit f r leichte T tigkeiten ohne st ndiges Heben und Tragen und ohne  berkopfarbeiten ab dem 01. Mai 1998 bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 02. Oktober 1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges Leistungsverm gen in der Verweisungst tigkeit als Hausmeister ab. Den Widerspruch vom 17. November 1998 wies sie mit Bescheid vom 29. M rz 1999 zur ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen Einschr nkungen k nne der Kl ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr in seinem zuletzt ausge bten Beruf als Maurer, welcher der Berufsgruppe der Facharbeiter zuzuordnen sei, t tig sein. Er k nne jedoch vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne h ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne  berwiegend einseitige K rperhaltung, ohne h ufiges B cken, Klettern oder Steigen sowie ohne Absturzgefahr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Als Facharbeiter sei er zumutbar auf eine T tigkeit als Hausmeister oder Material- und Werkzeugausgeber verweisbar.

Auf die am 03. Mai 1999 erhobene Klage, in welcher der Kl ger bekundete, auf Grund des w hrend seines Grundwehrdienstes erlittenen mediolateralen Bandscheibenvorfalles rechts L5/S1 sei er nicht mehr in der Lage als Baufacharbeiter, Verk ufer in einem Baumarkt, Hausmeister, Maler oder Material- und Werkzeugausgeber zu arbeiten, hat das Sozialgericht Chemnitz das Gutachten des Arbeitsamtes A â€œ vom 05. August 1998 und medizinische Unterlagen aus der Akte des Amtes f r Familie und Soziales Chemnitz beigezogen und einen Befundbericht des Medizinalrat W â€œ vom 13. Dezember 1999 sowie von Dr. F â€œ vom 14. M rz 2000 eingeholt. Des Weiteren hat es ein orthop disches Gutachten von Dr. G â€œ erstellen lassen. Dieser gelangte in seinem Gutachten vom 13. September 2000, nach ambulanter Untersuchung des Kl gers am 01. September 2000, zu folgenden Feststellungen/Diagnosen:

â€œ chronisch lumbales Schmerzsyndrom bei leichter Gef glockerung mit rezidivierender Pseudolumboischialgie linksseitig,
â€œ Funktionsst rung des linken Schultergelenkes leichten Grades bei Zustand

nach SchlÃ¼sselbein-Schulterblattfraktur.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte kÃ¶rperliche, hin und wieder auch mittelschwere TÃ¤tigkeiten, im dynamischen Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, auch einmal lÃ¤nger stehend oder lÃ¤nger sitzend, im Freien und in geschlossenen RÃumen, ohne schwere und stÃ¤ndig mittelschwere Arbeiten, ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und ohne Arbeiten in Zwangshaltungen vollschichtig verrichten. Die TÃ¤tigkeit eines Maurers sei ab der Rentenantragstellung tÃ¤glich nur noch unter zwei Stunden, die eines Hausmeisters halb- bis unter vollschichtig, die einer BÃ¼rohilfskraft, eines Materialausgebers und eines PfÃ¶rtners hingegen vollschichtig mÃ¶glich.

Mit Urteil vom 26. April 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Maurer (mit Facharbeiterschutz) hat es fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit ein aufgehobenes, im Ã¼brigen ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne rein stehende oder sitzende TÃ¤tigkeiten, ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie ohne Arbeiten in Zwangshaltungen festgestellt und den KlÃ¤ger auf die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters verwiesen.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 09. Juli 2001 bei dem Landessozialgericht Sachsen eingelegten Berufung geltend, er kÃ¶nne mit seinen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters nicht mehr verrichten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 26. April 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. MÃ¤rz 1999 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder InvaliditÃ¤t zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Anhand der objektiven Befunde seien Arbeiten auf Leitern und Ã¼berkopfarbeiten nicht vÃ¶llig, sondern lediglich hÃ¤ufige TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie lÃ¤ngere Zwangshaltungen ausgeschlossen.

Der Senat hat eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des Dr. G. vom 04. Dezember 2001 und eine Arbeitgeberauskunft der ABR GmbH vom 03. Januar 2002 eingeholt.

Auf die Stellung eines Antrages gemÃ¤Ã [Â§ 109 SGG](#) hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 07. Januar 2002 verzichtet.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Folgenden wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil dem Kläger ein Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht zusteht.

Der Kläger ist weder berufs-, noch erwerbsunfähig ([§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI – in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]). Die Anwendung dieser Vorschriften in alter Fassung resultiert aus der Rentenanstellung vom 24. Februar 1998 ([§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Berufsunfähigkeit im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. liegt nicht vor, da die Erwerbsfähigkeit des Klägers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die Hälfte desjenigen eines körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer Tätigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 – 12 RJ 24/58 – SozR Nr. 24 zu [§ 1246 RVO](#)). Für die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 [§ 1246 RVO Nr. 107](#) und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit oder Beschäftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 [§ 1246 Nrn. 130, 164](#))).

Letzte Beschäftigung in diesem Sinne ist die Tätigkeit als Maurer. Diese hat der Kläger vollwertig, bewusst und gewollt von September 1990 bis Dezember 1997 dauerhaften Einkommenserzielung ausgeübt.

Den Beruf als Maurer kann der Kläger seit seinem Unfall im Januar 1997 nicht mehr vollwertig verrichten. Die nach der Berufsinformationskarte BO 441 der Bundesanstalt für Arbeit mit dieser Tätigkeit verbundenen Zwangshaltungen, häufiges Bücken, Knien, Hocken, Heben und Tragen sowie Balkenarbeit bei körperlich mittelschwerer bis schwerer Arbeit, sind mit seinem Gesundheitszustand auf Grund der orthopädischen Erkrankungen nicht mehr vereinbar. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt Berufsunfähigkeit nicht vor. Der Kläger ist zumutbar auf andere

Tätigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die Hälfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche Tätigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der Anlern Tätigkeiten und der ungelernten Tätigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 – [5 RJ 105/72](#) – SozR Nr. 103 zu [Â§ 1246 RVO](#)). Später hat das BSG noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefügt (vgl. BSG, Urteil vom 30. März 1977 – [5 RJ 98/76](#) – [BSGE 43, 243](#)), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehören (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 – [4 RJ 81/77](#) – [BSGE 45, 276](#)). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109](#), 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle Tätigkeiten mit einer regelmäßigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwölf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend Tätigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von über zwölf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 45](#)). Jeder Versicherte kann auf Tätigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf Anlern Tätigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 143](#) m.w.N.).

In Übereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen, da er erfolgreich die Ausbildung zum Maurer abgeschlossen und bis zu seinem Grundwehrdienst als solcher gearbeitet hat. Entsprechend der vorbezeichneten Rechtsprechung ist dem Kläger eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen. Facharbeiter sind nur auf Tätigkeiten ihrer Gruppe und der nächstniedrigeren Gruppe des vorbezeichneten Mehrstufenschema mit dem Leitberuf des Angelernten verweisbar. Die Verweisungstätigkeit muss daher zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehören oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer Qualität wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden (vgl. BSG in [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 16](#)).

Der Kläger ist mit seinem Leistungsvermögen zumutbar auf eine Tätigkeit als Hausmeister verweisbar. Auf die entsprechenden Feststellungen des SG, welchen sich der Senat anschließt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen und verwiesen ([Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG –). Der Sachverständige Dr. G. hat in der vom Senat veranlassten gutachterlichen Stellungnahme vom 04. Dezember 2001 bestätigt, dass der Kläger in der Lage ist, bei einem achtstündigen Arbeitstag bis 40 Prozent mittelschwere Arbeit zu verrichten und bis zu 90 Prozent zu gehen und zu stehen; ein dynamischer Wechsel zwischen Gehen und Stehen ist für die prognostische Entwicklung des Krankheitsbildes sogar eher günstig. Die Einschätzung der Beklagten, dass nach der objektiven Befundlage lediglich häufige Tätigkeiten auf Leitern und

GerÄ¼sten sowie lÄ¼ngere Zwangshaltungen ausgeschlossen sind, hat Dr. G. auch, neben dem Ausschluss dauerhaft schwerer Ä¼berkopfarbeiten, gleichfalls bestÄ¼tigt. Die vom SachverstÄ¼ndigen erhobenen Befunde entsprechen im Wesentlichen den Befunden in den Gutachten des Dr. M. vom 08. Juni 1998, des Arbeitsamtes Annaberg-Buchholz vom 05. August 1998 und des Versorgungsamtes Chemnitz vom 08. Juli 1999. Sowohl von Dr. M., als auch vom Arbeitsamt ist ein vollschichtiges LeistungsvermÄ¼gen fÄ¼r kÄ¼rperlich leichte bis (zeitweise) mittelschwere Arbeiten bescheinigt worden. Dipl.-Med. H. vom Versorgungsamt Chemnitz hat, wie auch Dr. G., eine wesentliche BewegungseinschrÄ¼nkung der WirbelsÄ¼ule oder neurologische AusfÄ¼lle, nicht objektivieren kÄ¼nnen. Der sozialen Zumutbarkeit der VerweisungstÄ¼tigkeit als Hausmeister ist der KlÄ¼ger mit der Berufung ausdrÄ¼cklich nicht entgegengetreten.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÄ¼gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in der VerweisungstÄ¼tigkeit als Hausmeister ist der KlÄ¼ger nicht berufsunfÄ¼hig. Eine Summierung ungewÄ¼hnlicher LeistungseinschrÄ¼nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÄ¼ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÄ¼higkeit unmÄ¼glich macht, eine geeignete ErwerbstÄ¼tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÄ¼lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â [4a RJ 55/84](#) â SozR 2200 [Ä 1246 RVO Nr. 137](#)) liegen nicht vor. Insbesondere ist er nicht am ZurÄ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÄ¼tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â [13/5 RJ 43/90](#) â SozR 3-2200 [Ä 1247 RVO Nr. 10](#)), gehindert. BetriebsunÄ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â [5a RKn 18/83](#) â SozR 2200 [Ä 1247 RVO Nr. 43](#)) muss der KlÄ¼ger wÄ¼hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÄ¼hrung einer Rente wegen BerufsunfÄ¼higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÄ¼glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÄ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÄ¼tze an (vgl. BSG, Grö¼er Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â [GS 2/95](#) â [BSGE 80,24](#)).

Nachdem der KlÄ¼ger nicht berufsunfÄ¼hig im Sinne des [Ä 43 Abs. 2 SGB VI](#) (a.F.) ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÄ¼hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit nach den strengeren Vorschriften des [Ä 44 SGB VI](#) (a.F.). Bei einem LeistungsvermÄ¼gen von mehr als sechs Stunden tÄ¼glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÄ¼hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit gemÄ¼ß [Ä 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 â BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÄ¼llt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÄ¼r die Zulassung

nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024